



## Informationen zum Psychotherapeutenversorgungswerk

### Versorgung

Haben Sie schon einmal zusammengerechnet, was Sie für Ihr Alter zurückgelegt haben? Bei 20 Jahren Rente mit wenigstens 2.000 € im Monat würden schon mal 480.000 € zusammenkommen. Mit Hinterbliebenenversorgung und Sicherheitsrücklage für den Fall der Berufsunfähigkeit kommt schnell eine erhebliche Summe zusammen. Es ist deshalb besonders wichtig, frühzeitig mit der Altersversorgung zu beginnen.

### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im PVW beginnt gleichzeitig mit der Mitgliedschaft in Ihrer Psychotherapeutenkammer. Sie entsteht obligatorisch kraft Gesetzes, ein Vertrag wird nicht geschlossen. Die Mitgliedsunterlagen erhalten Sie automatisch vom PVW zugesandt. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird die Versorgung durch regelmäßige Beitragszahlungen ausgebaut.

Falls die Mitgliedschaft in Ihrer Psychotherapeutenkammer endet, kann die Mitgliedschaft im PVW freiwillig fortgesetzt werden. Wird die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt, bleibt die erworbene Anwartschaft aus der Pflichtmitgliedschaft kostenlos aufrechterhalten und wird später als Altersrente ausbezahlt. Sogar die Berufsunfähigkeitsrente bleibt in gewissem Umfang bestehen.

### Pflichtversicherung

Eine gute Idee, vom Berufsstand gewollt, gesetzlich geregelt: Berufsständische Versorgungswerke sind Selbsthilfeeinrichtungen der verkammerten freien Berufe. Der Gesetzgeber hat hierfür den gesetzlichen Rahmen geschaffen. Wo die Zugehörigkeit zu einer Kammer Pflicht für die Berufsausübung ist, sind obligatorische Berufspflichten nichts Ungewöhnliches. Sie vertragen sich mit der Idee des freien Berufes. Deshalb sind auch die Kammermitglieder obligatorisch Mitglieder des Versorgungswerks.

Bedenken Sie dies bitte auch, wenn Sie vor Ihrem Kammerbeitritt schon anderweitige private Versorgungsmaßnahmen ergreifen wollen, damit die damit verbundenen finanziellen Belastungen für Sie langfristig tragbar sind.

### Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

Mitglieder, die ausschließlich angestellt tätig oder verbeamtet sind, können sich für diese Zeit von der Pflichtmitgliedschaft befreien lassen. Dies gilt ebenfalls für Mitglieder, die auf Antrag oder kraft Gesetzes in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Mitglieder, die bei Mitgliedsbeginn das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben, können ebenfalls auf die Pflichtmitgliedschaft verzichten.

### **Effizienz**

Das Versorgungswerk erfasst den gesamten Berufsstand und ist somit nicht auf Vermittlungstätigkeit von Vertretern angewiesen und unterhält auch keinen Außendienst. Die Effizienz der Beiträge wird daher nicht durch Provisionen, Abschlussgebühren und Werbeaufwand geschmälert.

### **Leistungspalette**

Die Leistungspalette mit den drei Absicherungsformen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung ist den Grundbedürfnissen des Berufsstandes angepasst.

### **Versorgungshöhe**

Die Versorgungshöhe ist das Ergebnis der eingezahlten Beiträge. Diese orientieren sich im Regelfall am Berufseinkommen. Die Versorgung spiegelt somit Ihre Einkommenssituation wider.

### **Sicherheit**

Die Versorgung beruht auf Kapitaldeckung und ist nicht von den Beitragsleistungen zukünftiger Generationen abhängig.

### **Eigenverantwortung**

Die Versicherten gestalten die Grundzüge der Versorgungspolitik im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung selbst.

### **Solidarität**

Durch die Mitgliedschaft grundsätzlich aller Kammermitglieder entsteht eine große Solidargemeinschaft, die auch Risiken, z. B. das der Berufsunfähigkeit, gemeinsam trägt.

### **Zuständigkeit**

Das PVW ist für alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammern Niedersachsen (PKN), Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Hessen zuständig. Der Anschluss erfolgte durch Staatsvertrag zwischen den Bundesländern Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Hessen mit dem Land Niedersachsen.

### **Beiträge**

Grundlage für Ihre Versorgung sind die von Ihnen eingezahlten Beiträge. Sie werden monatlich erhoben und orientieren sich am individuellen Berufseinkommen oder wahlweise an der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen

Rentenversicherung. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom dem gewählten Zehntel. Freiberufler können Beiträge zwischen fünf und zehn Zehnteln wählen.

Ausschließlich angestellte und verbeamtete Mitglieder sowie PiA die sich in der fachpraktischen Ausbildung befinden, können Ihren Beitrag zwischen einem, zwei, drei, vier oder fünf Zehnteln wählen.

Mitglieder die nicht länger als drei Jahre selbständig sind, können sich ebenfalls für den ermäßigten Beitrag entscheiden.

### **Vorteile**

Sie finden ein funktionierendes Versorgungssystem Ihres Berufsstandes vor.  
Sie müssen sich nicht in Spezialmaterie einarbeiten, Angebote anfordern und prüfen.  
Sie verlieren keine Zeit, bis Ihr Versorgungsschutz wirksam besteht.  
Sie fangen frühzeitig mit dem Aufbau Ihrer Versorgung an.

### **Freiwillige Mehrzahlungen**

Da sich die Versorgung nach Ihren Einzahlungen richtet, besteht die Möglichkeit, durch zusätzliche freiwillige Mehrzahlungen (maximal das 1 ½ -fache des jährlichen Regelpflichtbeitrages) die Versorgung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten auszubauen oder Lücken aus Jahren mit Beitragsermäßigungen auszugleichen.

### **PVW und gesetzliche Rentenversicherung**

Wenn Sie im Angestelltenverhältnis tätig sind, ist eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des PVW nicht möglich.

In diesem Fall können Sie sich aber durch Beitragszahlungen in das PVW eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung aufbauen. Dieselben Möglichkeiten bestehen für Beamte.

### **PVW und anderweitige, private Vorsorge**

Bevor Sie Versorgungs- oder Vorsorgemaßnahmen ergreifen, prüfen Sie doch auch die Möglichkeit des Ausbaus Ihrer Versorgung im PVW.

Bedenken Sie in jedem Fall bei anderweitigem Abschluss bezüglich Laufzeit und Prämienbelastung den Vorrang der berufsständischen Versorgung im Rahmen Ihrer Kammermitgliedschaft. Sie können selbst bestimmen, wie Sie ihre weiteren Versorgungsaufwendungen und die mit der Pflichtmitgliedschaft im PVW verbundenen Beitragsleistungen verteilen möchten.

### **Steuerprivileg**

Die Beiträge in das Versorgungswerk mindern wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Beiträge für die Rürup-Rente die Steuerlast des Beitragszahlers. Das am 01.01.2005 in Kraft getretene „Alterseinkünftegesetz“ (AltEinkG) sorgt mit seinem Drei-Schichten-Modell für eine steuerliche Entlastung der Personen, die ihre Beiträge der sogenannten „Basisversorgung“, zu der auch die berufsständischen Versorgungswerke gehören, zuführen.

### **Finanzierung**

Das PVW stellt die Finanzierung der Renten im „Kapitaldeckungsverfahren“ sicher. Das heißt, was an Altersversorgung zugesagt ist, muss durch Kapitalrücklagen abgesichert sein. Im Gegensatz zum „Umlageverfahren“ der gesetzlichen Rentenversicherung steht hinter dem Leistungsversprechen in vollem Umfang nicht die nächste Generation, sondern das Kapital aus Ihren Beiträgen und den Erträgen daraus.

### **Kapitalanlage**

Die Ziele der Kapitalanlage des PVW sind:

Sicherheit

Rentabilität

Liquidität

Nachhaltigkeit

Die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen ist essentiell, um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden.

Bei einem Vergleich mit anderen Versorgungsmöglichkeiten sollten Sie deshalb zwischen garantierten Leistungen und unverbindlichen Gewinnbeteiligungsprognosen unterscheiden und die maßgeblichen Beitragsanteile und Leistungssegmente bewerten. Sie werden feststellen, dass das PVW sehr effizient arbeitet.

### **Rentenbezug**

Ab Ihrem 62. Lebensjahr ist Ihr Rentenbezug frei wählbar. Den Beginn Ihrer Altersrente aus dem PVW können Sie weitgehend nach Ihren Vorstellungen bestimmen. Sie können Ihre Rente bereits mit 62

Jahren in Anspruch nehmen und trotzdem noch weiter arbeiten. Sie möchten Ihre Rentenansprüche lieber noch erhöhen? Bis zu Ihrem 70. Lebensjahr ist das möglich.

Neben der Erhöhung Ihrer Rente durch weitere Beitragszahlungen erhalten Sie für jeden Monat, den Sie nach

Ihrem 62. Lebensjahr Ihre Rente nicht in Anspruch nehmen, einen Bonus auf die aus den Bewertungsprozentsätzen errechnete Rente. Das heißt, bei einem Rentenbeginn

ab dem 65. Lebensjahr erhöht sich die Rente um 14,36 % und ab dem 70. Lebensjahr sogar um 40,68 % monatlich.

### **Selbstverwaltung**

Vertrauen ist gut – Aufsicht ist besser. Die Gestaltung der Versorgungspolitik ist die bedeutendste Funktion der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrats, den beiden wichtigsten Organen des PVW.

### **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat hat das Vorschlagsrecht zu Satzungsänderungen, kann Staatsverträge mit Kammern anderer Länder anregen, hat Richtlinienkompetenz gegenüber der Geschäftsführung und kontrolliert sie. Er entscheidet darüber, wer für die Mitgliederverwaltung und die Vermögensverwaltung des PVW zuständig ist. Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats sind gesetzlich festgelegt und werden durch die Satzung konkretisiert. Das PVW wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

### **Delegiertenversammlung**

Der Verwaltungsrat wird durch die Delegiertenversammlung, die ausschließlich aus Mitgliedern des PVW besteht, gewählt. Diese Wahlmöglichkeit ist dem PVW durch die in das Niedersächsische Heilkammergesetz (HKG) 2003 eingeführte „Teilrechtsfähigkeit“ gewährt worden.

Die PVW-Mitglieder nehmen durch ihr Stimmrecht bei den Wahlen zur Delegiertenversammlung Einfluss auf das PVW. Die Delegiertenversammlung beschließt unter anderem Satzung und Wahlordnung.

### **Rechtsgrundlage**

Das PVW ist eine Einrichtung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN), Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Mitgliederverhältnis ist demgemäß öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Vertrag zwischen Mitglied und PVW wird daher nicht geschlossen. Rechtsgrundlage des PVW sind §12 des Niedersächsischen Heilkammergesetzes (HKG) und die Satzung des PVW.

### **Ansprechpartner**

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des PVW betreuen und beraten Sie gern.

PVW

Neue Wiesen 3

30855 Langenhagen

Telefon 0511 - 897 565 - 0

Fax 0511 - 897 565 - 28

E-Mail [info@p-v-w.eu](mailto:info@p-v-w.eu)